

«Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Das Eidgenössische Volkswahlrecht am 21. April 2015. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

- Art. 101a Verantwortung von Unternehmen**
- 1** Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.
- 2** Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:
 - a.** Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;
 - b.** Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechtsbehelfe über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;
 - c.** Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;
 - d.** Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a – c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig von durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Name, Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	PLZ	Politische Gemeinde	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leert lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.
 Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Baumann Michael**, Brot für alle, Alter Aargauerstrassen 32, 3006 Bern | **Bühmann Céline**, Greenpeace, Guggstrasse 17, 8005 Luzern | **Calmey Rey Micheline**, alt Bundesstr. 10, 8004 Zürich | **Holenstein Anne-Marie**, Entwicklungsexpertin, Krokusweg 7, 8057 Zürich | **Karagounis Ion**, WWF, Nelkenstrasse 3, 8245 Feuerthalen | **Kurmann Anton**, Jesuiten weltweit, Hirschengraben 74, 8001 Zürich | **Marty Dick**, alt Ständerat, Righizolo, 6938 Pescoggia | **Missbach Andreas**, Erklärung von Bern, Hönggerstrasse 137, 8037 Zürich | **Morel Caroline**, Swissaid, Rebbelstrasse 31, 8037 Zürich | **Nay Giuseppe**, a. Bundesrichter, Voia Tgierm seura 19, 7077 Valbella | **Niggi Peter**, Entwicklungsexperte, Clausiusstrasse 39, 8006 Zürich | **Palazzo Guido**, Professor für Unternehmensethik, Rue Beau-Séjour 9b, 1003 Lausanne | **Pittet Jean-Luc**, Terre des Hommes Suisse, Rue de la Félicité 2, 1227 Carouge | **Rieger Andreas**, SGB/Unia, Bahnhofstrasse 24, 8800 Thaurwil | **Roth Monika**, Prof. Dr. Iur., Im Roggenacker 18, 4102 Binningen | **Schick Manon**, Amnesty International, Chemin de Montolivet 26, 1006 Lausanne | **Simoneschi-Cortesi Chiara**, alt Nationalrätin, Via Nasora 16, 6949 Comano | **Sommaruga Cornelio**, Ehrenpräsident CAUD, Crêt-de-Champel 16, 1206 Genève | **Sottas Eric**, Fastenopfer, Route de Grenand 5, 1285 Athénaaz | **von Grafenried Alec**, alt Nationalrat, Murifeldweg 66, 3006 Bern | **Wetstein Florian**, Professor für Wirtschaftsethik, Wartstrasse 39, 8400 Winterthur | **Zwahlen Jacques**, ehemaliger Unternehmensleiter, Avenue Louis-Ruchonnet 41, 1003 Lausanne.

Ablauf der Sammelfrist: 21. Oktober 2016 | Durch die zuständige Behörde auszufüllen:

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort _____ Datum _____
 Eigenhändige Unterschrift _____
 Amtliche Eigenschaft _____

Amtsstempel _____



Konzernverantwortungsinitiative

Erklärung von Bern
 Diernerstrasse 12 | Postfach | 8026 Zürich
 T +41 (0)44 2 777 000
 info@evb.ch

Mehr Infos zur Initiative finden Sie auf www.evb.ch



Konzernverantwortungsinitiative

Jetzt unterschreiben!

EvB
 Erklärung von Bern
 Dichiarazione di Berne
 Déclaration de Berne

**Globale Geschäfte,
 globale Verantwortung.**



Die Konzernverantwortungsinitiative – zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Inhalt

Die Regulierung von Konzernaktivitäten: Historischer und internationaler Kontext	3
Eine Initiative zum richtigen Zeitpunkt	6
Das will die Initiative erreichen	8
Erläuterungen zum Initiativtext	10
Konzernverantwortungsinitiative und EvB-Themen	12
Warum die Konzernverantwortungsinitiative unterzeichnen?	16
Diese Gegenargumente stechen nicht	18
Unterschriftenbogen	20



«Niemand würde im Strassenverkehr auf Freiwilligkeit und das Recht des Stärkeren setzen wollen, ebenso braucht es für Unternehmen bei Auslandsgeschäften klare Regeln.» Dick Marty, alt Ständerat

Das Initiativkomitee | **Baumann Michael**, Brot für alle, Alter Aargauerstalden 32, 3006 Bern | **Bühlmann Cécile**, Greenpeace, Guggistrasse 17, 6005 Luzern | **Calmy-Rey Micheline**, alt Bundesrätin, Rue du Général-Dufour 24, 1211 Genève 4 | **Herkenrath Marc**, Alliance Sud, Agnesstrasse 25, 8004 Zürich | **Holenstein Anne-Marie**, Entwicklungsexpertin, Krokusweg 7, 8057 Zürich | **Karagounis Ion**, WWF, Nelkenstrasse 3, 8245 Feuerthalen | **Kurmann Anton**, Jesuiten weltweit, Hirschengraben 74, 8001 Zürich | **Marty Dick**, alt Ständerat, Righizzolo, 6938 Fescoggia | **Missbach Andreas**, Erklärung von Bern, Höggerstrasse 137, 8037 Zürich | **Morel Caroline**, Swissaid, Rebbergstrasse 31, 8037 Zürich | **Nay Giusep**, a. Bundesrichter, Voa Tgiern seura 19, 7077 Valbella | **Niggli Peter**, Entwicklungsexperte, Clausiusstrasse 39, 8006 Zürich | **Palazzo Guido**, Professor für Unternehmensethik, Rue Beau-Séjour 9b, 1003 Lausanne | **Pittet Jean-Luc**, Terre des Hommes Suisse, Rue de la Faïencerie 2, 1227 Carouge | **Rieger Andreas**, SGB /Unia, Bahnhofstrasse 24, 8800 Thalwil | **Roth Monika**, Prof. Dr. Iur., Im Roggenacker 18, 4102 Binningen | **Schick Manon**, Amnesty International, Chemin de Mont-olivier 26, 1006 Lausanne | **Simoneschi-Cortesi Chiara**, alt Nationalrätin, Via Nasora 16, 6949 Comano | **Sommaruga Cornelio**, Ehrenpräsident CAUX, Crêts-de-Champel 16, 1206 Genève | **Sottas Eric**, Fastenopfer, Route de Grenand 5, 1285 Athenaz | **von Graffenried Alec**, alt Nationalrat, Murifeldweg 66, 3006 Bern | **Wettstein Florian**, Professor für Wirtschaftsethik, Wartstrasse 39, 8400 Winterthur | **Zwahlen Jacques**, ehemaliger Unternehmensleiter, Avenue Louis-Ruchonnet 41, 1003 Lausanne.

Die Regulierung von Konzernaktivitäten:

Historischer und internationaler Kontext.

Der Kampf gegen die Ausbeutung von Mensch und Natur durch multinationale Konzerne hat eine lange Geschichte, die in der Schweiz aufs Engste mit den Zielen und Tätigkeiten der Erklärung von Bern verbunden ist: Von der ersten politischen Kampagne der EvB gegen den Bau des Cabora-Bassa-Staudamms in Moçambique in den 1970er-Jahren bis zur Forderung nach einer Rohstoffmarktaufsicht 2014 engagiert sich die EvB mit Recherchen- und Kampagnenarbeit für verantwortungsvoll handelnde Unternehmen. Sie lanciert deshalb – zusammen mit einer breiten Koalition aus über 60 Organisationen – die «Konzernverantwortungsinitiative».

In den 1970er-Jahren war die Regulierung von multinationalen Konzernen ein heiss debattiertes Thema. Die Entwicklungs- und Schwellenländer forderten in verschiedenen UNO-Gremien eine gerechtere «Neue Weltwirtschaftsordnung». Daraufhin schuf die UNO 1973 eine Kommission für Konzerne (UN Centre on Transnational Corporations, UNCTC), die ab 1977 Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für «Multis» koordinierte.

Mit dem Amtsantritt Ronald Reagans 1981 änderte die politische Wetterlage jedoch dramatisch: Die USA lehnten den Nord-Süd-Dialog rundweg ab. Besonders aufmüpfigen UNO-Organisationen wurde kurzerhand der Geldhahn zugedreht. Entsprechend versandeten die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für Konzerne. Und 1993 setzten die USA sogar die Auflösung des UNCTC durch.

Machtausbau, Kritik und halbherzige Reaktion

In den 1990er-Jahren gewannen transnationale Konzerne in internationalen Verhandlungen noch mehr Spielraum: Während die Diskussion um ihre Pflichten blockiert blieb, wurden ihre Rechte gegenüber Regierungen gestärkt – u.a. in diversen WTO- und bilateralen Abkommen.

Parallel zum schrittweisen Machtausbau der Konzerne nahm aber auch der Widerstand dagegen zu. Die Hinrichtung des nigerianischen Schriftstellers Ken Saro-Wiwa, der gegen die Umweltzerstörung des Nigerdeltas durch Shell gekämpft hatte, löste weltweit Proteste aus. Kampagnen gegen Nike und die Kleiderfirma GAP machten auf die Arbeitsbedingungen in den asiatischen Weltmarktfabriken aufmerksam. Die EvB nahm das Thema 1999 mit der Clean Clothes Campaign auf.

Als Reaktion auf die Kritik an ihrer Machtakkumulation und an den fehlenden rechtlichen Regulierungen ergriffen die Unternehmen die Flucht nach vorne: Unter dem Schlagwort «Corporate Social Responsibility» (CSR) präsentierten sie sich mittels freiwilligen und PR-wirksamen Projekten in der Öffentlichkeit fortan als umweltfreundliche und verantwortungsbewusste Unternehmen. Je grüner das Image – so die Überlegung – desto kleiner der Druck seitens Öffentlichkeit und Regierungen, echte Verhaltensänderungen vornehmen zu müssen.

Mit dem Public Eye durchbrach die EvB seit dem Jahr 2000 diese Logik. Jahr für Jahr blickten wir hinter die

2000 bis 2015: Mit dem Public Eye wies die EvB Jahr für Jahr auf die skandalösen Geschäftstätigkeiten von Konzernen hin.



2012: Über 135 000 Personen haben die Petition «Recht ohne Grenzen» unterschrieben und verbindliche Regeln für Unternehmen gefordert.

glänzende Fassade der CSR-Welt und wiesen auf konzernverursachte Missstände hin. Wir zeigten, dass allein mit Freiwilligkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung nicht verhindert werden. Gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen forderten wir deshalb international bindende Regeln.

Neuanfang und Dynamik auf nationaler Ebene seit 2005

Mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe Seite 6 und 7) ist die Regulierung von multinationalen Konzernen auf Staatsebene wieder ein Thema. Die EvB hat die Erarbeitung der Leitprinzipien eng begleitet und erreicht, dass sie auch für Banken und andere Dienstleistungsfirmen gelten. Die Leitprinzipien fordern einen intelligenten Mix aus freiwilligen und rechtlich bindenden Massnahmen.

Die EvB ist nun massgeblich daran beteiligt, die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien in der Schweiz voranzutreiben. Sie hat 2011, zusammen mit einer Allianz aus Schweizer Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen sowie Gewerkschaften, die Petition «Recht ohne Grenzen» gestartet. Über 135 000 Personen haben diese unterschrieben. Weil aber Bund und Parlament trotz einer Anerkennung der Problematik nicht auf deren Kernforderungen eingehen, wird mit der Lancierung der «Konzernverantwortungsinitiative» das nächste grosse Kapitel in der langen Geschichte der Regulierung von multinationalen Konzernen aufgeschlagen.



Eine Initiative zum richtigen Zeitpunkt.

Seit Jahrzehnten gibt es unzählige Beispiele dafür, wie multinationale Konzerne die Rechte von Menschen verletzen und die Umwelt schädigen. Viele haben auf den wachsenden gesellschaftlichen Druck reagiert und angefangen, sich mit ihrer Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) auseinanderzusetzen.

Freiwillige Massnahmen reichen nicht

Die in den letzten Jahren entstandenen CSR-Ansätze verdeutlichen allerdings, dass freiwillige Richtlinien von Unternehmen nicht ausreichen. Freiwilliges Engagement stösst auch bei den fortschrittlichsten Unternehmen immer dort an Grenzen, wo Profite tangiert werden und auch Manager und Shareholder einen Preis für sauberes Wirtschaften entrichten müssten. Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fordern deshalb einen sogenannten Smart-Mix: Freiwilligkeit ja, aber flankiert von rechtlich bindenden Regeln.

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heisst es, dass «jedes Individuum und jedes Organ der Gesellschaft» – also auch Unternehmen – für die Einhaltung der Menschenrechte in der Pflicht steht.

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde deutlich, dass Staaten nicht mehr die einzigen Akteure der internationalen Politik sind. Im Zuge der Globalisierung waren einige Unternehmen – die multinationalen Konzerne – dem engen Staatenkorsett wie auch den nationalen Grenzen längst entwachsen. Organe unserer Gesellschaft sind sie aber geblieben.

Ein erster Versuch der UNO, Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten, scheiterte nach der Jahrtausendwende noch am Widerstand vieler Länder. 2005 ernannte UNO-General-



Unentschlossener Bundesrat

Die UNO-Leitprinzipien haben weltweit eine grosse Dynamik ausgelöst. Internationale Organisationen wie die OECD haben sie aufgenommen und über 25 Staaten, darunter unsere Nachbarländer, arbeiten derzeit an nationalen Aktionsplänen zu deren Umsetzung. Dies gilt auch für die Schweiz, doch hat der Bundesrat bereits mehrfach klargemacht, dass er nur auf freiwillige Massnahmen setzt. Dazu Bundesrat Schneider-Ammann: «Es wird nicht staatlich gelenkt, es wird nicht staatlich Einfluss genommen, es muss auch nicht berichtet werden, und es muss auch nicht gefragt werden, ob man darf oder ob man nicht darf.»

Eine Vorreiterrolle für die Schweiz?

Die internationale Dynamik wird jedoch nicht nachlassen, und es wird bald immer mehr Länder geben, die den von der UNO geforderten Smart-Mix überzeugend verwirklichen. Handelt die Schweiz jetzt nicht, so droht erneut die Gefahr, dass zweifelhafte Unternehmen angelockt werden. Als wichtiger Standort von globalen Firmen und von UNO-Menschenrechtsinstitutionen hat sie die Verantwortung und die Möglichkeit, vorbildlich voranzugehen.

sekretär Kofi Annan einen Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, den US-amerikanischen Professor für internationale Beziehungen John Ruggie. Die unter seiner Leitung erarbeiteten und 2011 vom UNO-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedeten Leitprinzipien weisen drei Pfeiler auf:

1. Die Schutzpflicht der Staaten: Nationalstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Menschenrechte nicht verletzen.
2. Die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren: Um entsprechende Risiken zu erkennen und Verletzungen zu verhindern, müssen sie Sorgfaltsprüfungen durchführen.
3. Wirksame Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen: In der Pflicht stehen hier sowohl der Staat als auch Unternehmen.

Das will die Initiative erreichen.

Die «Konzernverantwortungsinitiative» fordert, dass Firmen den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verbindlich in sämtliche Geschäftsabläufe einbauen. Diese sogenannte Sorgfaltsprüfungspflicht gilt auch für die Auslandstätigkeiten von Schweizer Unternehmen.

Verbindliche Sorgfaltsprüfung

Schon die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verlangen eine Sorgfaltsprüfung: Ein Unternehmen muss herausfinden, ob es Menschenrechte verletzt oder in solche Verletzungen verwickelt ist. Falls ja, muss es wirksame Gegenmassnahmen ergreifen. Und als dritten Schritt muss es transparent über die verletzten Rechte und die getroffenen Massnahmen berichten. Kinder lernen im Strassenverkehr früh den Merksatz «luege, lose, laufe». Für Unternehmen soll zukünftig ein ebenso einleuchtender Dreisatz selbstverständlich werden: Umwelt- und Menschenrechtsrisiken *prüfen, handeln, darüber berichten*.

All dies ist völkerrechtlich bereits festgelegt, allerdings im sogenannten «weichen Völkerrecht», es fehlt an wirksamen Hebeln für die Durchsetzung. Diese überlässt die UNO ausdrücklich ihren Mitgliedsstaaten. Die «Konzernverantwortungsinitiative» münzt diese Pflicht in Schweizer Recht um, macht die völkerrechtlich verbrieft Sorgfaltsprüfung verbindlich und schliesst auch den Schutz der Umwelt darin ein.

Umsetzung via Haftungsmechanismus

Wie kann in der Schweiz nach einer Annahme der Initiative die Umsetzung der Sorgfaltsprüfungspflicht sichergestellt werden? Unternehmen sollen künftig auch für die Verfehlungen ihrer Tochterfirmen und der von ihnen kontrollierten Unternehmen im Ausland haften. Damit können Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Umwelterstörun-

gen durch Schweizer Unternehmen in der Schweiz auf Wiedergutmachung klagen. Wer trotz gesetzlicher Sorgfaltsprüfungspflicht unverantwortlich handelt, soll sich dafür in Zukunft vor Gericht verantworten müssen. Die Initiative kann also ohne grosse staatliche Bürokratie umgesetzt werden.

Unternehmen werden dabei fair behandelt: Wenn ein Unternehmen glaubhaft nachweisen kann, dass es die Sorgfaltsprüfung umsichtig und umfassend durchgeführt und alle notwendigen Massnahmen getroffen und umgesetzt hat, kann es von der Haftung befreit werden. Die Initiative wirkt also präventiv: Unternehmen erhalten einen wirksamen Anreiz, das Richtige zu tun.

Wer ist betroffen?

Ein Grossteil der Schweizer Unternehmen bemüht sich heute schon um eine verantwortliche Geschäftstätigkeit im Ausland. Einige bekennen sich zudem freiwillig zu den UNO-Leitprinzipien. Doch es gibt auch regelmässig Fälle, in denen Firmen nicht einmal eine minimale Verantwortung übernehmen. Deshalb braucht es einen allgemein gültigen Boden von menschenrechtlichen Mindeststandards, unter denen kein Unternehmen bleiben darf: Damit in Zukunft «Swiss Quality» auch für weltweit ethisch einwandfreies und nachhaltiges Wirtschaften steht.

Kernmechanismus der Initiative

1. Sorgfaltsprüfungspflicht



2. Sorgfaltsprüfungspflicht gilt weltweit für alle Geschäftsbeziehungen



3. Wird die Sorgfaltsprüfungspflicht nicht eingehalten, werden Konzerne für Schäden der Tochterfirmen haftbar



Erläuterungen zum Initiativtext.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:
Art. 101a | Verantwortung von Unternehmen

1 | Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

Dies ist der allgemeine Grundsatz der Initiative.

2 | Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit **satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz** nach folgenden Grundsätzen:

Betroffen sind alle Unternehmen, die faktisch von der Schweiz aus geleitet werden, auch wenn sie ihren formalrechtlichen Sitz in einem anderen Land haben.

a. Die Unternehmen haben **auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren**; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards **auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden**; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; **eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen**;

Im Zentrum stehen die Auslandsaktivitäten von Schweizer Unternehmen. Die Initiative macht international anerkannte Menschenrechte und Umweltstandards für Schweizer Unternehmen global verbindlich. Sie bekämpft damit wirksam, dass sich Schweizer Konzerne im Ausland schlechter verhalten als hierzulande.

Kontrollierte Unternehmen sind z.B. Tochtergesellschaften von Konzernen (deshalb «Konzernverantwortungsinitiative»), die Initiative umfasst aber auch Konstellationen, in denen eine De-facto-Kontrolle besteht.

Undurchsichtige Strukturen, etwa durch Scheinfirmen, entbinden nicht von der Sorgfaltsprüfungspflicht.

b. Die Unternehmen sind zu einer **angemessenen Sorgfaltsprüfung** verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, **die tatsächlichen**

Bezugsgrösse ist die Sorgfaltsprüfung nach den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; **der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen**;

Der Dreischritt dieser Prüfung: analysieren, handeln, berichten.

Die überwiegende Mehrheit der Schweizer KMU verursacht kaum Risiken für Mensch und Umwelt. Sie wird von der Umsetzung der Initiative deshalb kaum betroffen sein.

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards **in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht** haben; sie **haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben**, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

Verletzen Unternehmen die Menschenrechte oder verschmutzen sie die Umwelt, so sind sie für den Schaden gegenüber den Opfern zivilrechtlich haftbar.

Die vollständige Erfüllung der Sorgfaltsprüfungspflicht befreit ein Unternehmen von der Haftung. Weil die Unternehmen so einen starken Anreiz haben, ihre Pflicht zu erfüllen, kann die Initiative ohne viel bürokratischen Aufwand wirksam umgesetzt werden.

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen **gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht**.

Bei internationalen Haftungsfällen könnte auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Die in diesem Absatz formulierte sogenannte «Eingriffsnorm» stellt sicher, dass die Bestimmungen der Initiative von Schweizer Gerichten auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen.

Konzernverantwortungsinitiative und EvB-Themen.

Fast alle Themen, zu denen die EvB arbeitet, sind direkt oder indirekt mit den Forderungen der «Konzernverantwortungsinitiative» verbunden. Der Wissensstand der verschiedenen Sektoren in Bezug auf die UNO-Leitprinzipien und einer möglichen Umsetzung der Sorgfaltspflicht ist jedoch sehr unterschiedlich. Die EvB erwartet und erhofft sich in folgenden Branchen einige, z.T. wesentliche Verbesserungen – sollte sich die Initiative durchsetzen.

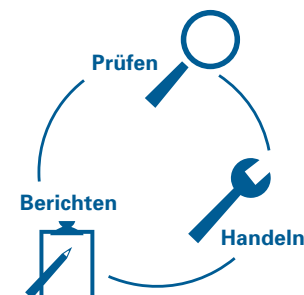
Heute

Erwartete Veränderungen durch Implementierung einer obligatorischen Sorgfaltsprüfung

Kakao



- Kakaobauernfamilien in Westafrika, von wo 70% der weltweiten Kakaoproduktion stammt, leben in bitterster Armut. Sie müssten viermal mehr verdienen, nur um die Armutsgrenze von 2 Dollar pro Tag zu erreichen.
- 500 000 Kinder arbeiten unter missbräuchlichen Bedingungen auf Kakaoplantagen.
- Die Kakaoindustrie (zu deren Marktführern auch Schweizer Firmen gehören) weiss das, sie unternimmt aber nicht genug dagegen.
- Die genaue Herkunft des überwiegenden Teils des verarbeiteten Kakaos ist für die Firmen noch immer unbekannt.

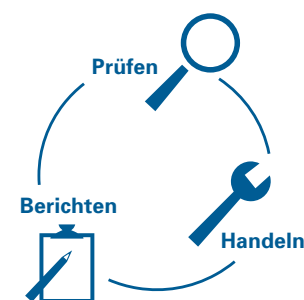


- Unternehmen kennen die genaue Herkunft der von ihnen verarbeiteten Kakaorohstoffe.
- Missstände wie Kinderarbeit werden öffentlich anerkannt und die Mitverantwortung dafür akzeptiert.
- Die Firmen ergreifen Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kakaobauernfamilien, um Kinderarbeit zu verhindern.
- Sie kommunizieren transparent über getroffene Massnahmen und deren Wirkung.

Kleider



- Verschlungene und international verzweigte Produktionswege: Viele Unternehmen wissen nicht, wo ihre Produkte hergestellt werden.
- Menschenrechtsverletzungen sind in der Branche an der Tagesordnung, zB. 60- bis 80-Stunden-Wochen, gefährliche Arbeitsplätze, Löhne unter dem Existenzminimum, Repressionen und Gewalt, wenn für die eigenen Rechte gekämpft wird.
- Nur sehr wenige Unternehmen übernehmen Verantwortung für die gesamte Lieferkette.

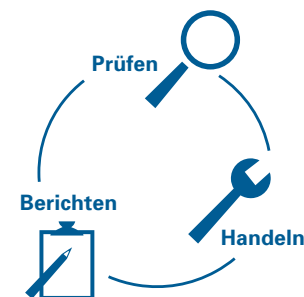


- Einhaltung der Menschenrechte wird in sämtliche Geschäftsprozesse integriert.
- Lieferketten werden im engen Austausch mit Gewerkschaften durchleuchtet.
- Aufgedeckte Missstände führen zu Verbesserungsmassnahmen im Sinne der Betroffenen – also keine Kündigung des Fabrikvertrags, sondern Zusammenarbeit mit Lieferanten und Gewerkschaften sowie Wiedergutmachung an Betroffene.
- Offenlegen der Lieferkette sowie der Resultate von Kontrollen und Verbesserungsmassnahmen.

Pestizide/ Paraquat



- In der Schweiz, in Europa und in vielen weiteren Ländern ist Paraquat wegen seiner hohen Toxizität seit Jahren verboten und der Verkauf durch Syngenta eingestellt.
- Im Wissen, dass sich Pestizid-AnwenderInnen in Ländern des Südens nicht genügend schützen können und der Zugang zu adäquater Schutzkleidung für die meisten unrealistisch ist, wird Paraquat dort weiter verkauft.
- Folge: Tausende von Vergiftungs- und Todesfällen, Hautverletzungen, Sehschwäche oder Atemnot.



- Die Sorgfaltsprüfung zeigt auf, dass Menschenrechtsverletzungen nur mit dem Verzicht auf den Verkauf von Paraquat in Ländern des Südens verhindert werden können. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der EvB hat dies schon 2011 dargelegt.
- Verbesserte Klagemöglichkeit für Opfer mit dem Ziel, dass Syngenta Verantwortung übernimmt und eine Wiedergutmachung für die Opfer bereitstellt.

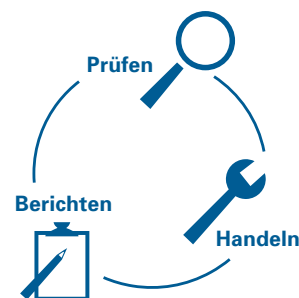
Konzernverantwortungsinitiative und EvB-Themen.

Heute

Medikamente



- Preis- und Patentpolitik werden von Unternehmen nicht auf ihre Auswirkungen auf den Zugang zu Medikamenten für Menschen in Ländern des Südens und damit auf Menschenrechtsverletzungen überprüft.
- Pharmaforschung vernachlässigt die Bedürfnisse der Bevölkerung in Ländern des Südens.
- Vergangene Skandale (z.B. die zweifelhafte Herkunft von Organen bei einem klinischen Versuch eines Transplantationsmedikamentes von Roche in China) zeigen, dass bei der Auslagerung von klinischen Versuchen Menschenrechte verletzt werden.



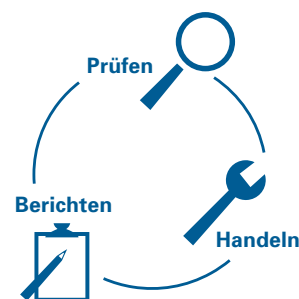
Erwartete Veränderungen durch Implementierung einer obligatorischen Sorgfaltsprüfung

- Umsetzen der Sorgfaltsprüfung führt zu neuer Dynamik: Überdenken der Preispolitik, Lobbybemühungen und Patentpolitik in Bezug auf Zugang zu Medikamenten notwendig.
- Anreiz für Firmen, keine klinischen Versuche in Ländern durchzuführen, in denen die Probandinnen und Probanden nach Beendigung des Versuchs nicht weiterbehandelt würden.
- Beispiel: Nach einer Sorgfaltsprüfung hätte Roche keine klinischen Versuche mit Transplantationspatientinnen und -patienten in China durchführen dürfen – aufgrund der zweifelhaften Herkunft der Organe. Diese stammen in China oftmals von zu Tode verurteilten Personen.
- Klagemöglichkeiten für Betroffene, bei Nichteinhaltung der Sorgfaltsprüfung, v. a. im Bereich «klinische Versuche».

Rohstoffe



- 29% der dokumentierten Menschenrechtskonflikte durch Unternehmen fallen auf den Rohstoffsektor, gravierende Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards sind bekannt.
- Die Schweiz ist mit 25 % Weltmarktanteil das weltweit wichtigste Rohstoffhandelszentrum.
- CH-Firmen sind zunehmend in Rohstoffförderung eingestiegen.
- Ob Förderungs- und/oder Handelsfirma, Sorgfaltsprüfung ist im Rohstoffsektor bislang kein Thema.

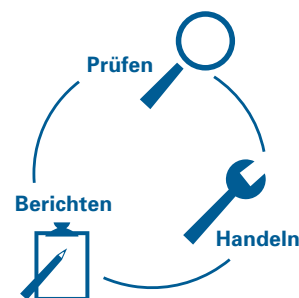


- Rohstoffhandelsfirmen analysieren, woher ihre Güter stammen und stellen sicher, dass bei der Produktion keine Menschenrechte verletzt werden.
- In der Förderung und im Handel tätige Firmen entwickeln Massnahmen, um neue Schäden zu vermeiden oder bestehende zu beseitigen.
- Beispiel: Glencore hätte in Sambia nicht gesundheitschädliche Mengen von Schwefeldioxid ausstossen dürfen, da eine Reinigung der Abgase technisch möglich war. Die Betroffenen hätten nun das Recht zu klagen.

Banken



- Die Bankenbranche ist seit 2006 mit der Forderung nach Sorgfaltsprüfungen konfrontiert (u.a. auch in der Folge von EvB-Kampagnen).
- CS und UBS sind zusammen mit anderen internationalen Banken in der sogenannten «Thun-Group», in der über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien diskutiert wird.
- Bis jetzt geht die Sorgfaltsprüfung nicht weit genug und die Berichterstattung ist mangelhaft.



- Sorgfaltsprüfung wird in allen Geschäftsbereichen angewandt.
- Nicht nur CSR-Abteilung oder Risikomanagement muss sich mit Einhaltung der Menschenrechte befassen, sondern auch diejenigen Mitarbeitenden, die sich um rechtliche Risiken kümmern. Dadurch erhält die Thematik einen viel grösseren Stellenwert.
- Umfassendere und transparentere Berichterstattung zu Menschenrechtsrisiken und den getroffenen Massnahmen.

Warum die Konzernverantwortungsinitiative unterzeichnen?

Weltweit die Rechte von Menschen bewahren und die Umwelt schützen

Haben Menschen in Sambia andere Lungen als wir? Möchten die Kinder in Westafrika nicht ebenso spielen und Spass haben wie unsere Kinder? Menschenrechte sind universell gültig und ihre Verwirklichung ist Voraussetzung für ein gutes, menschenwürdiges Leben. Heute sind auch Schweizer Unternehmen weltweit in Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung verwickelt. Mit der Initiative minimieren diese Konzerne ihre negativen Auswirkungen präventiv.

Vorbeugen ist besser als heilen

Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden sollten gar nicht erst passieren. Deshalb setzt die «Konzernverantwortungsinitiative» mit dem Instrument der Sorgfaltsprüfung auf eine umfassende präventive Wirkung.

Hin- statt wegschauen

Firmen dürfen sich nicht über Menschenrechte und Umweltstandards im Ausland hinwegsetzen und im Schadensfall auf den Standpunkt stellen, die entsprechenden Risiken nicht gekannt zu haben. Die Initiative sorgt hier auch bei Auslandsgeschäften für Abhilfe.

Eltern haften für ihre Kinder

Was bei Menschen als sogenannte natürliche Personen gilt, hat für «juristische Personen», also Firmen, bis heute keine Gültigkeit. Zwar fliessen die Gewinne innerhalb von Konzernen ganz selbstverständlich ins Mutterhaus, für allfälliges Fehlverhalten ihrer Tochtergesellschaften muss dieses aber dennoch keine Verantwortung übernehmen. Die Initiative ändert dies: Wenn Tochtergesellschaften oder andere kontrollierte Unternehmen im Ausland Schäden verursachen, haften ihre Muttergesellschaften, sofern sie nicht alle angemessenen Massnahmen zur Sorgfalt ergriffen haben.

Die Initiative ist ohne staatliche Bürokratie umsetzbar

Die «Konzernverantwortungsinitiative» kommt ganz ohne neue Behörden aus. Die Einhaltung der Sorgfaltsprüfungspflicht wird durch die Ausdehnung der Haftung der Mutterhäuser auf ausländische Tochtergesellschaften und kontrollierte Unternehmen sichergestellt. Diese Haftung kommt nur dann zum Tragen, wenn ein Unternehmen nicht belegen kann, dass es mit Sorgfalt gehandelt hat. So entsteht ein starker Anreiz für die Firmen, das Richtige zu tun.

Auch vorbildliche Unternehmen profitieren

Jene Firmen, die rücksichtslos mit Mensch und Umwelt umgehen, haben dadurch heute Kostenvorteile. Faktisch wird potenzielles Fehlverhalten also finanziell noch belohnt. Die Initiative schafft hier mehr Gerechtigkeit zwischen fortschrittlichen und verantwortungslosen Firmen. Und sie sorgt dafür, dass Sorgfalt bei Umwelt- und Menschenrechtsrisiken nicht eine individuelle Gewissensfrage bleibt, sondern zur allgemeingültigen Praxis wird.

Die Initiative stärkt den Standort Schweiz

Unser Land zählt pro Kopf die weltweit höchste Bevölkerungsdichte an international tätigen Firmen. Dadurch ist die Schweiz international sehr exponiert. Wir haben schon einmal erlebt, wie eine einzelne Branche – die Banken – dem Ansehen unseres ganzen Landes geschadet hat. Im Rohstoffhandel, wo die globale Stellung der Schweiz ebenso dominant ist, droht eine ähnliche Situation. Mit der Initiative macht die Schweiz klar, dass sie nur verantwortlich handelnde Unternehmen beheimatet. Dadurch vermeiden wir Imageschäden und stärken die Marke Schweiz als zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.



«Es gibt keine Ausrede dafür, dass Schweizer Unternehmen Menschenrechte und Umweltstandards aus Eigeninteresse nicht respektieren.»

Monika Roth, Prof. Dr. iur.

Diese Gegenargumente stechen nicht.

«Die «Konzernverantwortungsinitiative» führt zu Arbeitslosigkeit und Steuerausfällen, sie schadet der Schweizer Bevölkerung.»

Die Initiative stellt keine Extremforderungen und ist für betroffene Konzerne mit überschaubarem Aufwand umsetzbar. Sie verlangt nicht mehr, als was heute schon internationaler Standard ist. Viele Konzerne bekennen sich bereits zu den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Kein Unternehmen wird dadurch gefährdet, weil es verantwortungsvoll wirtschaftet.

«Sie vertreibt die Konzerne und schadet dem Standort Schweiz.»

Gehören Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung zu den Erfolgsrezepten der Schweizer Konzerne? Nein. Sollten einzelne uneinsichtige Unternehmen tatsächlich lieber wegziehen als ihre gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt wahrzunehmen, so sind dies gewiss nicht jene Firmen, auf die wir stolz sein können. Die Förderung und Forderung von Sorgfaltsprüfungen ist kein Schweizer Sonderfall, viele Nachbarländer gehen in dieselbe Richtung.

«Das Anliegen ist zwar nobel, doch die Initiative ist unnötig, weil die Schweizer Unternehmen ihre Verantwortung schon freiwillig wahrnehmen.»

Ein Grossteil der Schweizer Unternehmen bemüht sich schon heute, verantwortungsvoll zu handeln und wird sich auch zukünftig eigenständig darum bemühen. Auch sind viele kleine und mittlere KMU kaum betroffen, da ihre Geschäfte für Mensch und Umwelt kein Risiko darstellen. Trotzdem reicht das Prinzip der Freiwilligkeit nicht aus. Denn es gibt regelmässig Unternehmen, die abseitsstehen und den kurzfristigen finanziellen Erfolg über alles stellen. Solche Konzerne bedrohen nicht nur Menschen und Umwelt, sondern auch das Ansehen der Schweiz. Deshalb führt die Initiative einen klaren Mindeststandard ein, an den sich alle Unternehmen halten müssen. Das sorgt auch für faire Wettbewerbsbedingungen.

«Die Initiative führt zu einer Klagewelle und verwickelt Schweizer Firmen in endlose Gerichtsverfahren.»

Die Wirkung der Initiative ist primär präventiv: Durch die Sorgfaltsprüfung erkennen Unternehmen ihre Risiken für Mensch und Umwelt und müssen Gegenmassnahmen ergreifen. Nur wenn sie dies nicht tun, werden sie grundsätzlich haftbar. In diesen Einzelfällen werden Schweizer Gerichte beurteilen müssen, ob ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch Menschen oder Umwelt geschädigt hat.

«Die Schweiz zwingt damit ihr Rechtssystem anderen Ländern auf und verletzt deren Souveränität.»

Es wird kein Schweizer Recht auf ausländische Firmen oder Personen angewendet. Die Sorgfaltsprüfungspflicht betrifft nur die Schweizer Teile von multinationalen Konzernen – d. h. deren Entscheidungszentralen hierzulande, und diese werden in der Schweiz mit Schweizer Recht in die Pflicht genommen. Verletzt die Tochtergesellschaft eines Schweizer Konzerns in einem anderen Land die Menschenrechte oder verursacht Umweltschäden, so wird ein Schweizer Gericht in einem möglichen Haftungsfall beurteilen, ob die im Schweizer Recht festgelegte Sorgfaltsprüfungspflicht vom Unternehmen eingehalten wurde oder nicht.

Die EvB bekämpft seit ihrer Gründung weltweit Ursachen von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Missständen, deren Ursprünge auch in der Schweiz liegen. Deshalb fordern wir gemeinsam mit einer breiten Allianz von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dieser Volksinitiative, dass Firmen mit Sitz in der Schweiz den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verbindlich in sämtliche Geschäftsabläufe einbauen müssen.

Ja, ich engagiere mich mit der EvB für mehr Konzernverantwortung:

- Halten Sie mich über den Verlauf der Initiative auf dem Laufenden
- Ich bestelle _____ weitere Unterschriftenbogen
- Ich bestelle _____ Exemplare der Informationsbroschüre zur «Konzernverantwortungsinitiative»
- Ich möchte mehr über die EvB erfahren und bestelle ein Gratis-Probeabonnement mit 3 Ausgaben des EvB-Magazins.

Auf www.evb.ch finden Sie weitere Informationen zur Initiative und Kampagnenmaterial zum Download.

Frau Herr

Name | Vorname

Strasse

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail



Erklärung von Bern
Postfach
8026 Zürich